

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer Änderung der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 in Bezug auf die Civilgerichtskompetenzen.

(Vom 4. Juni 1895.)

Tit.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1895 teilt der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Bundesrat mit, daß auf Antrag des Landrates die Glarner Landsgemeinde am 5. Mai einstimmig eine Änderung bezw. Ergänzung der Art. 55 und 56 der Kantonsverfassung beschlossen hat.

Der Regierungsrat ersucht den Bundesrat, bei der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Verfassungsabänderung bewirken zu wollen.

Wir lassen hiernach den Wortlaut der revidierten Artikel in Gegenüberstellung mit der bisherigen Fassung derselben folgen:

Verfassung vom 22. Mai 1887.

Art. 55.

Alle Civilstreitigkeiten, einschließlich der Ehestreitigkeiten, und ebenso die Injurienklagen, müssen, ehe sie an das Gericht gelangen, zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung vor Vermittlung gebracht werden.

Für die Civil- und Strafrechtspflege bestehen die in den nachfolgenden Artikeln benannten Behörden und Beamtungen.

Revision vom 5. Mai 1895.

Art. 55^{bis}.

Der Civilgerichtspräsident entscheidet mit endgültiger Kompetenz über:

- a. die ihm durch das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zugewiesenen Fälle;*
- b. Forderungstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 50.*

Ferner steht ihm die Bewilligung des Arrestes und die Rechtsbotbewilligung zu.^u

Art. 56.

Das Civilgericht, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, beurteilt alle Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme der Augenscheinfälle (Art. 57), in erster Instanz.

Zu seiner Kompetenz gehört ebenso die Beurteilung von Ehestreitigkeiten und Paternitätsfällen.

Der Gesetzgebung steht es frei, für Civilstreitigkeiten von untergeordnetem Belange, zum Behufe rascher und wenig kostspieliger Erledigung anderweitige Vorkehr zu treffen.

In dem eingangs erwähnten Schreiben an den Bundesrat fügt der Regierungsrat bei, daß er in seiner Sitzung vom 22. Mai das den einschlägigen Beschluß enthaltende Landsgemeindeprotokoll genehmigt habe.

Aus der Prüfung der neuen Bestimmungen ergibt sich, daß dieselben nichts dem Bundesrechte Widersprechendes enthalten. Wir beantragen Ihnen deshalb die Erteilung der Bundesgarantie nach unten folgendem Beschlussesentwurfe.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 in Bezug auf die Civilgerichtskompetenzen.

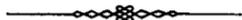
Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des
Bundesrates vom 4. Juni 1895;

in Erwägung, daß die neuen Bestimmungen der Art. 55^{bis}
und 56 der Verfassung des Kantons Glarus an der Lands-
gemeinde vom 5. Mai 1895 einstimmig angenommen worden
sind und nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundes-
verfassung zuwider wäre;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den erwähnten Verfassungsbestimmungen wird die Bundesgarantie erteilt.
2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer Änderung der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 in Bezug auf die Civilgerichtskompetenzen. (Vom 4. Juni 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1895
Date	
Data	
Seite	230-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 075

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.